Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1889

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5736/67

Bonn, den 20. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 8. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat kann gerechnet werden.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen

Strauß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats vom .... über die gemeinsame Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3) und Artikel 7 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfung für Eier in der Schale besteht insbesondere aus einem Teilbetrag in Höhe des Unterschiedes zwischen den Preisen der für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale in der Gemeinschaft erforderlichen Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits.

Diese Menge ist mittels eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 2,95 zu bestimmen, in dem das Verhältnis zwischen einem Kilogramm Eier in der Schale und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge zum Ausdruck kommt. Bei der Festlegung dieses Koeffizienten ist der Futterbedarf für die Aufzucht, Haltung und Legetätigkeit einer Legehenne auf der Grundlage der jährlichen Durchschnittslegeleistung zu berücksichtigen. Dem Verkauf ausgesonderter Hennen wird ebenfalls Rechnung getragen.

Die Abschöpfung für Bruteier wird nach der gleichen Methode errechnet wie die Abschöpfung für Eier in der Schale. Dabei ist jedoch die für die Erzeugung von einem Brutei in der Gemeinschaft erforderliche Futtergetreidemenge zugrunde zu legen.

Diese Menge ist mittels eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 0,230 zu bestimmen, in dem das Verhältnis zwischen einem Brutei und dem Gewicht der zu seiner Erzeugung erforderlichen Futtergetreidemenge zum Ausdruck kommt. Bei der Festlegung dieses Koeffizienten werden der vorstehend erwähnte Futterbedarf einer Legehenne und die spezifischen Produktionsbedingungen der Betriebe berücksichtigt, die Bruteier liefern.

Als repräsentativ für die betreffenden Mengen gilt in der Gemeinschaft eine Futtergetreidemischung folgender Zusammensetzung für Eier in der Schale und Bruteier:

Mais:	58 %
Gerste:	29 %
Hafer:	13 %.

Wegen der Zusammensetzung der Futtergetreidemengen erscheint es notwendig, daß ihr Preis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt dem nach der Zusammensetzung gewogenen Mittel der Preise der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft einerseits und auf dem Weltmarkt andererseits entspricht.

Bei der Berechnung des Preises der einzelnen Futtergetreidearten sind zugrunde zu legen:

— das arithmetische Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten und während des Zeitraums gemäß Artikel 4 Absatz (1) a) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. ..../67/EWG geltenden Schwellenpreise,

— das arithmetische Mittel der für den Zeitraum gemäß Artikel 4 Absatz (1) a) dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. ..../67/EWG ermittelten cif-Preise.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. ..../67/EWG setzt sich der Einschleusungspreis für Eier in der Schale aus zwei Teilbeträgen zusammen:

— dem Wert der für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt,

— einem Pauschbetrag, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten enthält.

Der Einschleusungspreis für Bruteier wird nach der gleichen Methode errechnet wie der Einschleusungspreis für Eier in der Schale. Als Wert der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt gilt dabei jedoch der Wert der für die Erzeugung von einem Brutei in dritten Ländern erforderlichen Futtergetreidemenge.

Die Futtergetreidemengen sind mittels eines Veredelungskoeffizienten von 1 : 3,62 für Eier in der Schale und von 1 : 0,260 für Bruteier zu bestimmen. Dieser Koeffizient ist nach den gleichen Kri-

terien festzusetzen wie die zur Berechnung der Abschöpfungen verwendeten Veredelungskoeffizienten. Bei Eiern in der Schale bleibt der Verkauf von ausgesonderten Hennen jedoch unberücksichtigt.

Auf Grund der in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt gewonnenen Erfahrungen ist für die Futtergetreidemengen auf dem Weltmarkt die gleiche Zusammensetzung zu wählen wie innerhalb der Gemeinschaft zur Berechnung der Abschöpfung.

Der Wert der Futtergetreidemenge wird nach der gleichen Methode errechnet wie bei der Bestimmung der Abschöpfung.

Das arithmetische Mittel der cif-Preise ist um einen Betrag von 0,475 RE/100 kg Getreide zu erhöhen, um die Kosten der Heranführung bis zum Verwendungsort und der Verarbeitung zu Futter zu berücksichtigen.

Die Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt läßt die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten unberücksichtigt. Die übrigen Futterkosten betreffen eiweishaltige Futterzusätze, Mineralsalze, Vitamine und prophylaktische Wirkstoffe; die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten umfassen die Kosten für Tierarzt, Ställe, Arbeitskräfte, Versicherung, Beförderung und die Handelsspanne. Diese Kosten können pauschal wie folgt veranschlagt werden:

— 0,2471 RE/kg für Eier in der Schale,

— 0,0500 RE/kg für ein Brutei.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreise wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung getragen, wenn der Wert der Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist.

Eine Abweichung von weniger als 3 % hat keine beträchtliche Auswirkung auf die Futterkosten bei Eiern in der Schale; die Mindestabweichung ist daher auf 3 % festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) und Absatz (2) der Verordnung Nr. ..../67/EWG genannten Futtergetreidemengen und ihre Zusammensetzung sind in Anlage I Spalte 3 und 4 festgelegt. Die in Anlage I aufgeführten Erzeugnisse sind dem Verzeichnis in Anlage III entnommen.

Artikel 2

1. Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft entspricht dem nach Maßgabe der in Anlage I Spalte 4 aufgeführten Vomhundertsätze gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten in der Gemeinschaft; das Mittel wird mit den in Anlage I Spalte 3 aufgeführten Zahlen multipliziert.

2. Der Preis der einzelnen Futtergetreidearten in der Gemeinschaft entspricht dem arithmetischen Mittel der um ihre monatlichen Zuschläge erhöhten und während eines jeweils am 1. August beginnenden Zeitraums von 12 Monaten geltenden Schwellenpreise der betreffenden Getreideart.

Artikel 3

1. Der Preis der Futtergetreidemenge auf dem Weltmarkt entspricht dem nach Maßgabe der in Anlage I Spalte 4 aufgeführten Vomhundertsätze gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten auf dem Weltmarkt; das Mittel wird mit den in Anlage I Spalte 3 aufgeführten Zahlen multipliziert.

2. Der Preis der einzelnen Futtergetreidearten auf dem Weltmarkt entspricht dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart; die cif-Preise werden auf der Grundlage des in Artikel 4 Absatz (1) Buchstabe a) dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. ..../67/EWG vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten ermittelt.

Artikel 4

1. Der Wert der in Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe a) und Absatz (3) der Verordnung Nr. ..../67/EWG genannten Futtergetreidemengen entspricht dem Preis der in Anlage II Spalte 3 festgesetzten Futtergetreidemengen, deren Zusammensetzung in Anlage II Spalte 4 aufgeführt ist.

2. Der Preis dieser Futtergetreidemengen entspricht dem nach Maßgabe der in Anlage II Spalte 4 aufgeführten Vomhundertsätze gewogenen Mittel der Preise je Kilogramm der in dieser Menge enthaltenen Getreidearten; das Mittel wird mit den in Anlage II Spalte 3 aufgeführten Zahlen multipliziert.

3. Der Preis der einzelnen Getreidearten entspricht dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart zuzüglich eines Betrags von 0,475 RE/100 kg Getreide; die cif-Preise werden auf der Grundlage des in Artikel 7 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. ..../67/EWG vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten ermittelt.

Artikel 5

Die in Artikel 7 Absatz (2) Buchstabe b) und Absatz (3) der Verordnung Nr. ..../67/EWG genannten Pauschbeträge sind in Anlage II Spalte 5 festgelegt.

Artikel 6

Die in Artikel 7 Absatz (2) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. .../67/EWG genannte Mindestabweichung wird auf 3 % festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Anlage I

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung
1	2	3	4
ex 04.05	A. Eier von Hausgeflügel		
	I. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier	2,95	Mais: 58 % Gerste: 29 % Hafer: 13 %
	II. Bruteier	0,230	Mais: 58 % Gerste: 29 % Hafer: 13 %

Anlage II

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge in kg	Zusammensetzung	Pauschbetrag
1	2	3	4	5
ex 04.05	A. Eier von Hausgeflügel			
	I. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier	3,62	Mais: 58 % Gerste: 29 % Hafer: 13 %	0,2471
	II. Bruteier	0,260	Mais: 58 % Gerste: 29 % Hafer: 13 %	0,0500

Anlage III

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, haltbar gemacht, getrocknet oder gezuckert
	A. Eier von Hausgeflügel
	I. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, andere als Bruteier
	II. Bruteier
	B. Eier ohne Schale und Eigelb
	I. genießbar
	a) von Hausgeflügel
	1. Eier ohne Schale
	aa. frisch oder haltbar gemacht
	bb. getrocknet
	2. Eigelb
	aa. flüssig
	bb. gefroren
	cc. getrocknet

Begründung

1. Nach Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung Nr. ..../67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Eier erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsvorschriften zur Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises.

2. Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfung

Zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages muß die Auswirkung des Unterschiedes zwischen den Futtergetreidepreisen in der Gemeinschaft und den Futtergetreidepreisen auf dem Weltmarkt auf die Futterkosten beziffert werden.

*

Die Futterkosten können an Hand der für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale oder einem Brutei erforderlichen Futtergetreidemengen bestimmt werden. Es wird vorgeschlagen, dabei die in Anlage I zu dieser Verordnung genannten Zahlen zugrunde zu legen.

*

Der Futtergetreidepreis in der Gemeinschaft wird mittels der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge bestimmt. Es wird vorgeschlagen, dabei das arithmetische Mittel der während eines jeweils am 1. August beginnenden Zeitraums von 12 Monaten geltenden Schwellenpreise zugrunde zu legen.

*

Der Futtergetreidepreis auf dem Weltmarkt wird vierteljährlich auf der Grundlage der Preise dieser Getreidearten ermittelt, die während eines Zeitraums von 6 Monaten vor dem Vierteljahr, in dem der Teilbetrag festgesetzt wird, festgestellt worden sind. Es wird vorgeschlagen, dabei das arithmetische Mittel der während dieses Zeitraums für die einzelnen Getreidearten ermittelten cif-Preise zugrunde zu legen.

3. Vorschriften zur Berechnung des Einschleusungspreises

Zur Berechnung des Einschleusungspreises ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm Eier in der Schale oder einem Brutei in dritten Ländern erforderliche Futtergetreidemenge zu bestimmen und der Wert dieser Getreidemenge festzulegen.

Ferner muß der Rat einen Pauschbetrag festsetzen, der die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten enthält.

Es wird vorgeschlagen, dabei die in Anlage II dieses Verordnungsentwurfs genannten Zahlen zugrunde zu legen.

*

Der Futtergetreidepreis auf dem Weltmarkt wird nach der gleichen Methode ermittelt wie bei der Berechnung der Abschöpfung. Allerdings wird vorgeschlagen, diese Preise um 0,475 RE/kg zu erhöhen, um die Kosten der Heranführung und Veredelung zu berücksichtigen.

Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar und 1. Mai geltenden Einschleusungspreise wird der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt nur dann Rechnung getragen, wenn der Wert der betreffenden Futtergetreidemenge gegenüber dem zur Berechnung des Einschleusungspreises für das vorhergehende Vierteljahr herangezogenen Preis eine Mindestabweichung aufweist. Es wird vorgeschlagen, diese Abweichung auf 3 % festzusetzen.